



Hinweise zum Infektionsschutz

(Stand: 1.2.2023)

1. Zur Gefährdungsbeurteilung werden Prozessbeteiligte, Dolmetscher, Zeugen, Sachverständige und Sitzungsbesucher vom Sicherheitsdienst befragt, ob sie unter grippeähnlichen Symptomen wie Fieber, Atembeschwerden, Halsschmerzen, Husten oder unter Geruchs- bzw. Geschmacksstörungen leiden. Sollte dies der Fall sein, entscheidet der/die Vorsitzende Richter/in, ob eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung möglich ist.
2. Ob eine Maske während der mündlichen Verhandlung zu tragen ist, entscheidet der/die Vorsitzende Richter/in. Prozessbeteiligte, Dolmetscher, Zeugen, Sachverständige und Sitzungsbesucher sollten deshalb eine FFP2-Maske für die mündliche Verhandlung bereithalten.
3. Es wird gebeten, das Gericht erst kurz vor der mündlichen Verhandlung aufzusuchen. Nach der Eingangskontrolle soll zügig der Sitzungssaal aufgesucht und Platz genommen werden. Nach Ende der mündlichen Verhandlung ist das Gericht zügig zu verlassen.
4. Eine Rechtsantragstellung ist grds. auch im Freien möglich; nehmen Sie dafür bitte Kontakt mit dem Sicherheitsdienst auf.
5. Auf die allgemeinen Hygieneempfehlungen zum Schutz vor Infektionen wird hingewiesen (insbesondere Desinfizieren der Hände und Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m).